

I. Leistungsbeschreibung NET-TV

- Leistungen: Die hochrheinNET GmbH (im Folgenden hochrheinNET genannt) erbringt bei entsprechender Beauftragung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die folgenden Leistungen:
NET-TV ermöglicht den Empfang digitaler TV Sender über den HRN-SPEED-Internet-Anschluss in Standard-(SD) und High Definition Auflösung (HD) sowie den Zugang zu Inhalten von ausgewählten Drittanbietern (z.B. Mediatheken, Online-Videotheken) über die im Leistungsumfang enthaltene NET-TV-Box. Private HD-Sender und internationale Sender sind als optionale Pakete gegen gesondertes Entgelt erhältlich. Sender des HD-Paketes nur über NET-TV-Box empfangbar. Im Leistungsumfang enthalten ist eine NET-TV-Box, mit der TV-Sendungen auf einem Fernsehgerät mit HDMI-Schnittstelle wiedergegeben sowie auf einem online Speicherplatz aufgezeichnet und zeitversetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt wiedergegeben werden können. Eine 2. NET-TV-Box wird dem Kunden optional, gegen gesondertes Entgelt überlassen.
Die Programmierung von Aufzeichnungen erfolgt über einen Programm-Manager, über die im Leistungsumfang enthaltene NET-TV-Box oder der NET-TV-App. Mit Hilfe der NET-TV-App können TV-Sendungen auch auf mobilen Endgeräten (z.B. Tablet), die mit dem heimischen WLAN verbunden sind wiedergegeben werden. Die NET-TV-App ist verfügbar für die Betriebssysteme Android ab 4.1. und iOS ab 8.
NET-TV ermöglicht die Wiedergabe von bis zu 3 Sendern auf unterschiedlichen Endgeräten (z.B. Fernseher, Laptop, Tablet) gleichzeitig.
- Voraussetzungen: Voraussetzung für eine störungsfreie Nutzung von NET-TV ist eine im downstream verfügbare Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 25 Mbit/s an der NET-TV-Box und mindestens 8 Mbit/s an jedem Empfangsgerät (PC, Tablet).
- Rechnungsstellung: Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch über das hochrheinNET Kundenportal unter www.hochrhein.net. Eine Rechnung in Papierform mit postalischer Zustellung kann gesondert beauftragt werden.

II. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für NET-TV

- Geltungsbereich
 - Die hochrheinNET GmbH (im Folgenden: hochrheinNET genannt) erbringt die Leistung NET-TV zu den folgenden Bedingungen: alle Leistungen erfolgen nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere der vertraglichen Leistungsbeschreibung, der Preisliste, den Datenschutzhinweisen sowie den nachfolgenden Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen HRN-SPEED gelten für die Leistung NET-TV nicht.
 - Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
 - Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von hochrheinNET auf einen Dritten übertragen.
 - hochrheinNET ist berechtigt, sich bei der Leistungserbringung Dritter zu bedienen. Für das Verhalten Dritter haftet hochrheinNET wie für eigenes Handeln.
- Leistungsumfang
 - Voraussetzung für die Nutzung von NET-TV ist ein ausschließlich von hochrheinNET bereitgestellter IPTV-fähiger Internet-Anschluss mit einer real verfügbaren Bandbreite von mindestens 25 Mbit/s an der NET-TV-Box und mindestens 8 Mbit/s an jedem Empfangsgerät im Download, ein geeigneter Media Receiver (sog. NET-TV-Box) sowie ein geeignetes TV-Endgerät mit HDMI-Anschluss. Die Bereitstellung des Anschlusses HRN-SPEED ist nicht Gegenstand dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. NET-TV kann nicht in Kombination mit einem Internetanschluss eines Drittanbieters genutzt werden.
 - Der Abschluss eines Vertrages über NET-TV entbindet den Kunden nicht von der Abführung der auf ihn entfallenden Rundfunkbeiträge an den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ (früher: GEZ).
 - Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen und der Leistungsbeschreibung NET-TV. Die hochrheinNET übergibt am Hausübergabepunkt (HUP) Rundfunksignale für die Hör- und Fernsehprogramme weitere Mediendienste.
 - hochrheinNET gewährt dem Kunden Zugang zu Inhalten von ausgewählten Drittanbietern (z.B. Pay-TV-Angebote, Mediatheken, VoD-Dienste (bspw. Online-Videotheken), Hörfunkprogramme, weitere verschiedene Mediendienste) über die NET-TV-Box. Ein Nutzungsvertrag bzgl. der Inhalte dieser Drittanbieter kommt allein zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter zustande. hochrheinNET hat auf den Inhalt der Drittanbieter keinen Einfluss. Die Verfügbarkeit der Drittangebote unterliegt einer laufenden Entwicklung, auf die hochrheinNET selbst keinen Einfluss hat. Die hochrheinNET schuldet nur den Zugang zu verfügbaren Angeboten über die NET-TV-Box.
 - Die hochrheinNET behält sich vor, das Programmangebot, die Programmbelegung sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern, zu kürzen oder in sonstiger Weise zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich hochrheinNET um gleichwertigen Programmersatz bemühen. Die hochrheinNET hat keinen Einfluss auf die Programminhalte und Sendezeiten. Die Auswahl und die Anzahl der Sender werden von hochrheinNET festgelegt und können sich ändern. Bei einem wesentlichen Wegfall von Programmen wird sich hochrheinNET um gleichwertigen Programmersatz bemühen. Die hochrheinNET behält sich vor, die Kanalbelegung bei technischem Anpassungsbedarf zu verändern.
 - Sofern hochrheinNET eigene weitere TV-Optionen (z.B. TV-Pakete, 2. NET-TV-Box, Pay-TV oder Video-on-demand-Dienste) anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.
- Änderungen von Preislisten, AGB und Leistungsbeschreibung
 - Die hochrheinNET ist berechtigt, bei Änderung der a) gesetzlichen Umsatzsteuer, b) Kosten für die Beschaffung der Rundfunksignale und/oder c) der für die gelieferten Rundfunkprogramme zu zahlenden Urheberrechtsgentgelte ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden die jeweilige Preisliste der Kostenänderung entsprechend anzupassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht entsteht.
 - hochrheinNET ist ferner berechtigt, die technische Realisierung der Signallieferung jederzeit zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und die neue Signalisierung den Kunden objektiv nicht schlechter stellt, bzw. gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet.
 - Änderungen dieser AGB oder der Leistungsbeschreibung können durch Angebot von hochrheinNET und Annahme des Kunden vereinbart werden, soweit durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Das Angebot von hochrheinNET erfolgt durch Mitteilung in Textform der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot von hochrheinNET oder widerspricht er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmittteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmittteilung besonders hingewiesen. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.
- Pflichten und Obliegenheiten des Kunden bei allen vertraglichen Leistungen
 - Die von hochrheinNET zur Verfügung gestellten Inhalte (insbesondere TV- und Videoinhalte sowie Radioinhalte) dürfen nicht für gewerbliche Zwecke verwendet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden (z.B. nicht in Gaststätten, Hotels oder Krankenhäusern).
 - Es ist nicht gestattet, die von hochrheinNET zur Verfügung gestellten Inhalte oder Teile derselben außerhalb des nach diesem Vertrag gestatteten privaten Gebrauchs zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, mit ihnen zu werben oder sie sonst zu nutzen, es sei denn, hochrheinNET hat dies zuvor ausdrücklich schriftlichen Zustimmung gestattet.
 - Der Kunde ist verpflichtet, für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte (SEPA-)Lastschrift hochrheinNET die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.
 - Der Kunde hat hochrheinNET unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung mitzuteilen, sofern diese Daten für die Inanspruchnahme und Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlich sind.
 - Der Kunde hat die Obliegenheit, seine eigenen technischen Einrichtungen und Datenbestände gegen schadenstiftende Daten von außen durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.
- Der Kunde hat Persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort/PIN) geheim zu halten. Er hat diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben. Dem Kunden ist es nicht gestattet, personenbezogene Daten (bspw. seinen Vor- oder Familiennamen oder den seiner Familienangehörigen bzw. Mitbewohner etc.) als Zugangsdaten zu verwenden. Der Kunde, der sich über ein Altersverifikationssystem für Erwachsenenangebote angemeldet hat, hat sicher zu stellen, dass die Inhalte Minderjährigen nicht zugänglich sind.
- Werden Dritte durch eine unzulässige Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen geschädigt, hat der Kunde hochrheinNET von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.
- Überlassung von Endgeräten
 - Werden dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Endgeräte zur Nutzung überlassen, so verbleiben diese im Eigentum der hochrheinNET und müssen nach Vertragsende (auf Verlangen der hochrheinNET) auf Kosten des Kunden an hochrheinNET zurückgesandt werden. hochrheinNET berechnet dem Kunden alle Endgeräte, die nicht innerhalb 10 Tagen nach Vertragsende bei hochrheinNET eingegangen sind. Die Stromversorgung für diese Endgeräte ist durch den Kunden bereit zu stellen. Zum Betrieb dieser Endgeräte dürfen ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwendet werden, die von hochrheinNET oder dem Hersteller der Endgeräte zur Verwendung empfohlen werden. Die überlassenen Endgeräte sind pfleglich zu behandeln. Der Kunde haftet für jede von ihm oder von Dritten verursachte Beschädigung, für die er einzustehen hat. Der Kunde verpflichtet sich, das Endgerät ausschließlich mit von hochrheinNET zugelassener Firmware zu betreiben. Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an überlassenen Endgeräten, dürfen ausschließlich von hochrheinNET durchgeführt werden. hochrheinNET ist auch berechtigt, per Fernwartung Konfigurationen und Firmware-Updates/-Upgrades auf dem Endgerät durchzuführen.
 - hochrheinNET hält die Endgeräte in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Reklamiert der Kunde einen Fehler eines Endgerätes, überprüft hochrheinNET dessen Funktionsfähigkeit. Ist das Gerät defekt, wird dem Kunden ein Austauschgerät zugesandt. Der Kunde ist verpflichtet das defekte Endgerät unverzüglich an hochrheinNET (hochrheinNET GmbH, Gemeindezentrum 1, 79790 Küssaberg) zurückzusenden. Ist das Gerät bei Einlieferung zur Überprüfung funktionsfähig oder ist der Fehler auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, ist hochrheinNET berechtigt, die durch die Überprüfung/Reparatur anfallenden Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen. hochrheinNET ist berechtigt, das dem Kunden überlassene Endgerät durch ein mindestens gleichwertiges Gerät zu ersetzen, wenn technische oder betriebliche Gründe dies erforderlich machen.
 - Der Kunde ist nicht berechtigt, die NET-TV-Box Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diese an einem anderen als dem eigenen hochrheinNET Internetanschluss zu betreiben. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einer überlassenen NET-TV-Box vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
 - Zahlungsbedingungen und Ausschluss von Einwendungen gegen Rechnungen
 - Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Monatlich anteilig zu zahlende Preise werden tagesgenau berechnet. Sonstige Preise, insbesondere die verbrauchsabhängigen Preise, sind nach Inanspruchnahme der Leistung zu zahlen.
 - Rechnungen können per Überweisung oder SEPA-Lastschrift bezahlt werden. Barzahlung wird nicht akzeptiert.
 - Bei Mandatserteilung zum SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt der Einzug 7 Tage nach Rechnungsdatum. Vorab-Ankündigungen im SEPA-Lastschriftverfahren werden mit der Rechnung spätestens 7 Tage vor Abbuchung versandt. Voraussetzung für den SEPA-Lastschritteinzug ist ein Wohnsitz in Deutschland, das Einverständnis zur Abbuchung von einem Konto bei einer Bank/Sparkasse mit Sitz im SEPA-Raum und die Anweisung der Bank/Sparkasse, die SEPA-Lastschrift einzulösen (das SEPA-Mandat). Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist die Einwilligung zu einer Bonitätsprüfung erforderlich.
 - Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die geschuldete Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt bei hochrheinNET eingegangen ist.
 - Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche von hochrheinNET nur mit unbestrittenen, in einem Gerichtsverfahren entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
 - Einwendungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Verbindungspreise sind vom Kunden unverzüglich nach Rechnungserhalt schriftlich zu erheben. Die Einwendungen müssen innerhalb von 8 Wochen ab Rechnungserhalt bei hochrheinNET eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. hochrheinNET wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.
 - Kündigung
 - Verträge mit vereinbarter Mindestlaufzeit können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit, ordentlich gekündigt werden. Ziff. 7.3 dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich unter der Bedingung von Ziff. 7.3 dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils um ein weiteres Jahr. Soweit der Kunde nach Maßgabe von Ziff. 2.6 von hochrheinNET eigene weitere TV-Optionen (z.B. TV-Pakete, 2. TVplus-Box, Pay-TV oder Video-on-demand-Dienste), die nicht Angebote Dritter sind, gebucht hat, können diese TV-Optionen von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
 - Kündigt hochrheinNET den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so kann hochrheinNET vom Kunden die Summe der monatlichen Entgelte verlangen, die bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses (Restvertragslaufzeit) ansonsten angefallen wären. Beiden Seiten bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit niedriger oder höher ist.
 - Der Vertrag endet stets automatisch, wenn der Vertrag über HRN-SPEED, gleich aus welchem Grund, endet (z.B. Kündigung, Widerruf etc.).
 - Zieht der Kunde von der Adresse des Anschlusses fort, berechtigt dies zu einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages nur dann, wenn hochrheinNET die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnort nicht erbringen kann. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 3 Monate. Andernfalls wird der Vertrag an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt. hochrheinNET kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, welches der gültigen Preisliste zu entnehmen ist.
 - Kündigungen haben schriftlich per Brief oder Telefax zu erfolgen. Wurde der Vertrag elektronisch abgeschlossen genügt die Textform.
 - Datenschutz
Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Rundfunkstaatsvertrag Anwendung.
 - Haftung
 - Für Sachschäden haftet hochrheinNET nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der vorsätzlichen der fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten); trifft hochrheinNET hierbei nur einfache Fahrlässigkeit, ist die Höhe des Schadensersatzes auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die gleichen Haftungsbeschränkungen gelten für Vermögensschäden außerhalb der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit.
 - hochrheinNET haftet für Schäden aufgrund von Mängeln an den Kunden überlassenen Sachen, auch wenn die Mängel bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, sofern hochrheinNET nicht eine Garantie übernommen hat.
 - Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung aus Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
 - Im Falle höherer Gewalt ist hochrheinNET von der Leistungserbringung befreit, solange und soweit die Leistungsverhinderung anhält. Höhere Gewalt ist insbesondere auch die Störung von Gateways durch TK-Netze, die nicht in der Verfügungsgewalt der hochrheinNET stehen.
 - Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen zugunsten von Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit bleiben unberührt.